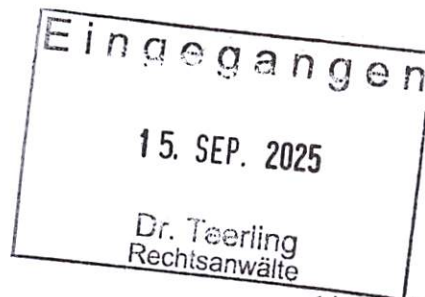


Herrn Rechtsanwalt
Dr. Jan Teerling
Klosterstr. 2

49477 Ibbenbüren



Wismar 11.09.2025
bitte stets angeben: 524/25TA01

Frau Fröhlich
Tel. 03841/71 11 31
froehlich@hw-leasing.de

Karec GmbH & Co KG/HW 47329
Insolvenzverfahren über das Vermögen der
Karec GmbH & Co. KG, Centraliapark 12, 59329 Wadersloh
AG Münster zu 78 IN 33/25

Sehr geehrter Herr Dr. Teerling,

aufgrund des Insolvenzverfahrens der o. g. Firma melden wir hiermit gemäß Beschluss des Amtsgerichts Münster vom 01.09.2025 folgende Forderung, die aus dem o.g. Leasingschein resultiert, zur Tabelle an:

Leasingschein-Nr. : 47329/001

nicht gezahlte Leasingraten 07 - 08/25 (2 x 2.521,84 EUR)	EUR	5.043,68
zzgl. 1,5% Verzugszinsen p. M. bis zum 31.08.2025	EUR	113,46
zzgl. Bearbeitungsgebühren (1 x 10,00 EUR)	EUR	10,00
zzgl. Rückgabekosten der Bank (3 x 8,95 EUR)	EUR	36,85

offene Forderung	EUR	5.203,99
------------------	-----	----------

zzgl. noch fällige Leasingraten 09/25 - 12/27 (28 x 2.119,19 EUR)	EUR	59.337,32
zzgl. Restwert	EUR	36.660,00
abzgl. zu vergütende Zinsen 2,59 % p. a.	./.	EUR 3.841,07

Schadensbetrag	EUR	97.360,24
-----------------------	------------	------------------

Da uns die Berechnungen der Vorfälligkeitsentschädigungen der refinanzierenden Banken noch nicht vorliegen, werden wir diese noch gesondert zur Tabelle anmelden.



Hiermit fordern wir Sie auf, das Wahlrecht als Insolvenzverwalter nach §103 InsO unverzüglich auszuüben und uns zu erklären, ob Sie die Erfüllung des Leasingvertrages wünschen oder dessen jeweilige Erfüllung ablehnen.

Sollten Sie die Erfüllung ablehnen, machen wir bereits jetzt unser Aussonderungsrecht gemäß §47 ff. InsO geltend und bitten Sie um Herausgabe des Objektes.

Mögliche Verwertungserlöse sowie die in diesem Zusammenhang anfallende Verwertungskosten werden wir der angemeldeten Forderung sodann anrechnen.

Eine etwaige Quote zahlen Sie bitte auf folgendes Konto:

Kontoinhaber: HW Leasing GmbH
IBAN: DE57 1405 1000 1000 0007 68

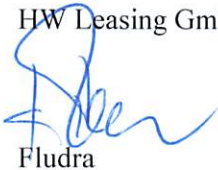
Bank: Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
BIC: NOLADE21WIS

Vorsorglich weisen wir daraufhin, dass wir für die Dauer der Vorenthaltung der Wirtschaftsgüter Nutzungsentschädigungen beanspruchen.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

HW Leasing GmbH



Fludra



Fröhlich

Karec GmbH & Co. KG
Centraliapark 12
59329 Wadersloh

RECEIVED

Frau Frodl
Tel.: 03841/71 11 37

Wismar, 28.06.2023

Leasingschein-Nr.: 47329/001
PRE NOTIFICATION/VORABANKÜNDIGUNG

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Gegenzeichnung übersenden wir Ihnen je ein Exemplar des o. g. Leasingscheins, die dazugehörige Übernahmebestätigung, den Leasingrahmenvertrag sowie die Dauermietrechnung.

Den Rechnungsbetrag in Höhe von EURO 2.521,84 ziehen wir mit SEPA-Lastschrift zum Mandat 47329L01 zu unserer unten genannten Gläubiger-ID von Ihrem uns benannten Konto jeweils zum ersten eines Monats ein. Fällt der Fälligkeitstag auf ein Wochenende/Feiertag verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den nächst folgenden Werktag.

Auf Grund der Übernahme der Leasingobjekte zum 26.06.2023 ändert sich die Laufzeit gemäß des o. g. Leasingscheines wie folgt:

Neue Laufzeit : 54 Monate vom 01.07.2023 bis 31.12.2027
(fällig jeweils am 1. Tage eines jeden Monats im Voraus)

Des Weiteren verweisen wir auf Punkt 9.2 des Leasingrahmenvertrages.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

HW Leasing GmbH

Kleibs

Frodl

HW Leasing GmbH
Postanschrift: Postfach 1185 · 23951 Wismar
Hausanschrift: Spiegelberg 57 · 23966 Wismar
Telefon: 0 38 41 / 71 11 11 · Fax: 0 38 41 / 71 11 48
E-Mail: Info@hw-leasing.de

Geschäftsführung:
Peter Dost, Katja Fludra, Sebastian Schwanbeck
Handelsregister Schwerin HRB 1757
St-Nr.: 079 / 133 / 02456
USt-ID: DE 137438097

Mitglied im:



Gläubiger-ID: DE33HWL00000008881
Bankverbindung:
Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN: DE57140510001000000768
BIC: NOLADE21WIS



Leasingschein Nr. 47329/001

Leasingnehmer: Karec GmbH & Co. KG
Anschrift: Centraliapark 12, 59329 Wadersloh
Leasingrahmenvertrag Nr. 47329 vom 13.04.2023
Laufzeit: 54 Monate vom 01.05.2023 bis 31.10.2027

Die Laufzeit des Vertrages beginnt mit dem 1. des auf die Übernahme des Leasingobjektes folgenden Monats. Der Zeitraum zwischen Übernahme des Leasingobjektes bis zum Beginn der Laufzeit wird anteilig gemäß Ziffer 9.2 des Leasingrahmenvertrages berechnet. Die vorgenannte Laufzeit verschiebt sich entsprechend.

Betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer: 60 Monate (AFA)

Mtl. Leasingrate	2.119,19 Euro zzgl. MwSt.
(fällig jeweils am 1. Tag eines jeden Monats im Voraus)	
Bearbeitungsgebühr	150,00 Euro zzgl. MwSt.
(fällig mit der ersten Leasingrate)	
Restwert	36.660,00 Euro zzgl. MwSt.
Versicherungswert	122.200,00 Euro

Leasingobjekte:

Anzahl	Typ/Modell	Gerätebezeichnung	Seriennummer
20	GARANT E-AMK7 A	Klappenmulden 7m ³	ohne
10	GARANT E-AMD10 S	Deckelmulde 10m ³	ohne
10	GARANT E-AMO10 A	Absetzmulde 10m ³	ohne
2	GARANT E-AMO 12 A	Absetzmulde 12m ³	ohne
5	GARANT AMR-65/1000SP	Abrollcontainer 15m ³	ohne

Lieferant: Garant Containerbau GmbH, Siemensstr. 52, 59199 Bönen

Im Übrigen gelten die Bedingungen des oben genannten Leasingrahmenvertrages.

Ergänzend zum Leasingrahmenvertrag wird folgendes vereinbart: Der Leasinggeber hat hiermit das Recht dem Leasingnehmer das Leasingobjekt zum vorgenannten Restwert (Andienungspreis) anzudienen. Nimmt der Leasinggeber dieses Recht in Anspruch, wird der oben genannte Restwert innerhalb von 14 Tagen nach Ausübung des Andienungsrechtes, jedoch frühestens zum o.g. Laufzeitende zur Zahlung fällig. Mit Zahlung des Andienungspreises sowie nach ordnungsgemäßer und vertragsgerechter Erfüllung des Leasingvertrages geht das Eigentum am Leasingobjekt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistungsansprüche auf den Leasingnehmer über.

Abweichend zu Ziffer 9.4 des Rahmenvertrages behält sich der Leasinggeber bis zum Eingang der Übernahmebestätigung bei diesem die Anpassung der Leasingrate wegen Änderung der Geld- und Kapitalmarktlage vor. Eine Änderung der Leasingrate tritt ein, wenn sich der 4-Jahres-Zinsswap-Satz, der als Referenzwert der Kalkulation der Leasingrate zugrunde liegt, täglich veröffentlicht auf <https://boersen.manager-magazin.de/kursinformation/XC0007200618/>, um mehr als 0,5 EUR seit Datum des Angebotes an den Leasingnehmer ändert. Danach bleibt die Leasingrate mit Ausnahme steuerlich bedingter Anpassungen unverändert. Ändert sich der Referenzzinssatz im Rahmen einer Nacherfüllung, gilt die vorstehende Anpassung entsprechend.

Leasinggeber

Wismar, den 28. JUNI 2023

HW Leasing GmbH
Spiegelberg 57, 23866 Wismar

rechtsverbindliche Unterschrift

Leasingnehmer

Wadersloh, den 13.04.2023

Karec GmbH & Co. KG
Centraliapark 12, 59329 Wadersloh
Kabelrecycling
Metallhandel
Abfallwirtschaft
Entsorgungsbetrieb

Firmenstempel, rechtsverbindliche Unterschrift





GARANT

EINGEGANGEN

27. Juni 2023

GARANT Containerbau GmbH Siemensstr. 52 59199 Bönen

Erl.....

HW Leasing GmbH
Spiegelberg 57
23965 Wismar

Reg.-Nr. : 141209

bez. Datum : _____

Art _____

ZAW _____

Seite: 1
Kunden Nr.: 6323
Garant-Serial: 23009-016
Lieferdatum: 26.06.2023
Datum: 26.06.2023

Rechnung Nr. 134641

Leasingnehmer: Karec GmbH&Co.KG
Leasing Nr. 47329
Leasingschein Nr. 47329/001

Wir danken Ihnen für Ihren Auftrag und berechnen Ihnen wie folgt:

Pos	Menge	Nummer	Text	Einzelpreis	Gesamtpreis
1	5 Stück	AMR 65/1000 SP	GARANT spantenloser Abrollcontainer ca. 15m³ RAL 7016, Gewicht 2.200 kg Serien Nr. 23060819, 23060820, 23060821, 23060822, 23060823	7.700,00 €	38.500,00 €
2	10 Stück	E-AMD 10 S	GARANT Deckelmulde 10m³, symmetrisch RAL 7016, Gewicht 850 kg Serien Nr. 23030374, 23030375, 23030376, 23030377, 23030378, 23040412, 23040413, 23040414, 23040415, 23040416	2.400,00 €	24.000,00 €
3	2 Stück	E-AMO 12 A	GARANT Absetzmulde 12m³, asymmetrisch RAL 7016, Gewicht 1.000 kg Serien Nr. 23030467, 23030468	2.150,00 €	4.300,00 €
4	10 Stück	E-AMO 10 A	GARANT Absetzmulde 10m³, asymmetrisch RAL 7016, Gewicht 880 kg Serien Nr.: 23030379, 23030380, 23030381, 23030382, 23030383, 23030384, 23030385, 23030386, 23030387, 23030388	1.900,00 €	19.000,00 €
5	20 Stück	E-AMK 7 A	GARANT Klappenmulde 7m³, asymmetrisch RAL 7016, Gewicht 800 kg Serien Nr. 23030362, 23030471, 23030472, 23030473, 23030474, 23030475, 23030476, 23030477, 23030478, 23030480, 23050664, 23050665, 23050762, 23050765,	1.820,00 €	36.400,00 €
Zwischensumme					122.200,00 €

GARANT Containerbau GmbH
Siemensstraße 52
59199 Bönen, Deutschland
Geschäftsführer: Brigitte Tvrdy

Telefon +49 (0) 23 83 / 9200-20
Telefax +49 (0) 23 83 / 9200-22
info@garant-containerbau.de
www.garant-containerbau.de

Deutsche Bank AG Dortmund
(BLZ 44070024) Konto-Nr. 1899053
IBAN: DE27 440700240 1899053 00
BIC: DEUT DE DB440

Eingetragen: AG Hamm HRB 1956
Gerichtsstand: Hamm
USt-Id.-Nr.: DE 125 217 800
Steuer-Nr. 322 5950 0460



GARANT

Rechnung Nr. 134641

vom 26.06.2023

Seite: 2

Pos	Menge	Nummer	Text	Einzelpreis	Gesamtpreis
Übertrag					122.200,00 €
			23050771, 23050772, 23050773, 23050775, 23060890, 23060893		
Gesamt Netto					122.200,00 €
zzgl. 19,00 % USt. auf				122.200,00 €	23.218,00 €
Gesamtbetrag					145.418,00 €

Zahlbar bis 06.07.2023 ohne Abzug

Es gelten ausschließlich unsere allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen.
Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

GARANT Containerbau GmbH
Siemensstraße 52
59199 Bönen, Deutschland
Geschäftsführer: Brigitte Tvrdy

Telefon +49 (0) 23 83 / 9200-20
Telefax +49 (0) 23 83 / 9200-22
info@garant-containerbau.de
www.garant-containerbau.de

Deutsche Bank AG Dortmund
(BLZ 44070024) Konto-Nr. 1899053
IBAN: DE27 440700240 1899053 00
BIC: DEUT DE 33440

Eingetragen: AG Hamm HRB 1956
Gerichtsstand: Hamm
USt.-Id.-Nr.: DE 125 217 800
Steuer-Nr. 322 5950 0460



WIECHMANN
FINANZ- & LEASINGMAKLER



Übernahmebestätigung

Karec GmbH & Co. KG
Centraliapark 12
59329 Wadersloh

Vertrags Nr.: 47329/001

Die folgenden Objekte werden lt. oben genanntem Vertrag geliefert.

Anzahl	Typ/Modell	Gerätebezeichnung	Seriennummer
20	GARANT E-AMK7 A	Klappenmulden 7m ³	ohne
10	GARANT E-AMD10 S	Deckelmulde 10m ³	ohne
10	GARANT E-AMO10 A	Absetzmulde 10m ³	ohne <i>gew. Anlage</i>
2	GARANT E-AMO 12 A	Absetzmulde 12m ³	ohne
5	GARANT AMR-65/1000SP	Abrollcontainer 15m ³	ohne

Der Leasingnehmer bestätigt, dass die vorstehend genannten Objekte ordnungsgemäß und funktionsfähig den Beschreibungen in genanntem Vertrag entsprechend geliefert worden sind. Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

26. JUNI 2023

Übernahmeort, Übernahmedatum

Karec GmbH & Co. KG
Centraliapark 12
59329 Wadersloh

KAIREC

Kabelrecycling
Metallhandel
Containerdienst
Entsorgungsbetrieb

[Handwritten Signature]
Centraliapark 12 · 59329 Wadersloh
Tel: 02523 9592370 · www.karec.de

Firmenstempel, rechtsverbindliche Unterschrift

HW Leasing GmbH
Postanschrift: Postfach 11 65 · 23851 Wismar
Hausanschrift: Spiegelberg 57 · 23966 Wismar
Telefon: 03841 / 711111 · Fax: 03841 / 711148
E-Mail: info@hw-leasing.de

Geschäftsführung
Peter Dost, Katja Fludra, Sebastian Schwanbeck
Handelsregister Schwerin HRB 1767
St-Nr.: 079 / 133 / 02456
USt-ID: DE 137458097

Mitglied im



Gläubiger-ID: DE33HWL00000008881
Bankverbindungen:
Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN: DE57140510001000000768
BIC: NOLADE21WIS

Leasing-Rahmenvertrag

Nummer: 47329

Zwischen Karec GmbH & Co. KG

Centraliapark 12, 59329 Wadersloh

und HW Leasing GmbH

Spiegelberg 57, 23966 Wismar

– im Folgenden Leasingnehmer genannt –

– im Folgenden Leasinggeber genannt –

Präambel

Die Parteien schließen zu nachfolgenden Bedingungen des Leasing-Rahmenvertrages einzelne Leasingscheine ab, die in Verbindung mit den Bedingungen des Rahmenvertrages den jeweiligen Leasingvertrag darstellen.

1. Vertragsgegenstand

Im Leasingschein werden das Objekt, die Grundmietzeit und die Leasingrate genau bezeichnet. Die Anlagebeschreibung im Leasingschein ist Bestandteil dieses Vertrages.

2. Beschaffung des Leasinggegenstandes

2.1 Dem Leasingnehmer ist bekannt, dass der Leasinggeber das Eigentum an dem Leasinggegenstand erst von einem vom Leasingnehmer ausgewählten Lieferanten erwerben muss. Hat der Leasingnehmer den Leasinggegenstand schon bestellt oder steht er in Verhandlungen mit dem Lieferanten, so wird er den Leasinggeber umfassend informieren und ihm sämtliche diesbezügliche Unterlagen aushändigen.

2.2 Der Leasingnehmer ist damit einverstanden, dass der Leasinggeber in einen bereits zwischen dem Leasingnehmer und Lieferanten bestehenden Beschaffungsvertrag eintritt, mit der Maßgabe, dass der Leasinggegenstand direkt an den Leasingnehmer zu liefern ist. Der Leasinggeber wird jedoch auch ermächtigt, nach seiner Wahl den bereits zwischen dem Leasingnehmer und Lieferanten bestehenden Beschaffungsvertrag aufzuheben und mit dem Lieferanten einen neuen Beschaffungsvertrag über den Leasinggegenstand abzuschließen. Der neue Beschaffungsvertrag soll nur zu inhaltsgleichen oder für den Leasingnehmer günstigeren Bedingungen abgeschlossen werden. Im Hinblick darauf, dass der Leasingnehmer den Lieferanten und den Leasinggegenstand selbst ausgesucht hat, steht der Leasinggeber für die Lieferfähigkeit und die Lieferwilligkeit des Lieferanten nicht ein; der Leasingnehmer kann in diesen Fällen jedoch vom Vertrag zurücktreten, wenn er das Unterbleiben der Lieferung nicht zu vertreten hat. Der Leasinggeber verpflichtet sich, den gelieferten Leasinggegenstand dem Leasingnehmer während der Leasinglaufzeit zu belassen.

2.3 Bei seinem Eintritt vereinbart der Leasinggeber gegebenenfalls zusätzliche Bedingungen, die den Besonderheiten des Leasings Rechnung tragen - im folgenden Eintrittsbedingungen genannt. Der Leasingnehmer erhält auf Verlangen ein Exemplar der Eintrittsbedingungen. Macht der Leasinggeber von der Ermächtigung gemäß Ziffer 2.2 Absatz 2 Gebrauch, erhält der Leasingnehmer eine Kopie des neuen Beschaffungsvertrages. Bereits erbrachte Anzahlungen des Leasingnehmers an den Lieferanten gelten als Anzahlung des Leasinggebers. Der Leasingnehmer ist damit einverstanden, dass ein eventuell bereits entstandenes Anwartschaftsrecht aufgehoben wird.

2.4 Der Leasingvertrag wird unter der auflösenden Bedingung

abgeschlossen, dass der Beschaffungsvertrag zwischen Lieferanten und Leasinggeber rechtswirksam zustande kommt. Liefert der Lieferant nicht oder kommt er in Verzug, so kann der Leasinggeber, wenn ihm nicht ein eigenes vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen ist, auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung nicht in Anspruch genommen werden. Stattdessen tritt der Leasinggeber schon heute seine etwaigen Rechte gegen den Lieferanten aus schuldhafter Nicht- oder verspäteter Lieferung oder aus sonstigen Leistungsstörungen an den Leasingnehmer ab, der diese Abtretung hiermit annimmt.

2.5 Alle Pflichten aus dem Beschaffungsvertrag, die über die Pflicht zur Zahlung des für den Leasinggegenstand geschuldeten Preises hinausgehen, übernimmt der Leasingnehmer mit schuldbeitreitender Wirkung für den Leasinggeber. Bei Softwareprodukten besteht insbesondere die Pflicht, die vereinbarten Nutzungsbedingungen für den Leasinggegenstand einzuhalten. Ansprüche aus der Bestellung des Leasingnehmers, die nach den Eintrittsbedingungen nicht ausdrücklich gegenüber dem Leasinggeber zu erfüllen sind, werden hiermit dem Leasingnehmer zur eigenen Geltendmachung abgetreten. Stimmt der Lieferant der Übernahme der weitergehenden Verpflichtungen durch den Leasingnehmer nicht zu, ist der Leasingnehmer ersatzweise verpflichtet, den Leasinggeber von den Verpflichtungen der Eintrittsbedingungen im Wege der Erfüllungsübernahme im Innenverhältnis freizustellen

3. Abnahme, Übernahmebestätigung

3.1 Die Auslieferung des Leasinggegenstandes durch den Lieferanten erfolgt unmittelbar an den Leasingnehmer.

3.2 Kosten und Gefahren der Lieferung des Leasinggegenstandes und seiner Installation trägt im Verhältnis zum Leasinggeber der Leasingnehmer.

3.3 Verwirklicht sich die Gefahr durch Abhandenkommen oder Beschädigung des Leasinggegenstandes, so kann der Leasingnehmer binnen einer Frist von 14 Tagen vom Leasingvertrag zurücktreten. Im Falle des Rücktritts hat der Leasingnehmer den Leasinggeber von dessen Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten freizustellen. Der Leasinggeber verpflichtet sich für diesen Fall zur Überweisung des Leasinggegenstandes an den Leasingnehmer. Sämtliche dem Leasinggeber im Zusammenhang mit der Verwirklichung der Gefahr etwa erwachsene Ansprüche tritt der Leasinggeber hiermit dem Leasingnehmer ab, der Leasingnehmer nimmt diese Abtretung hiermit an.

3.4 Die Untersuchung des Leasinggegenstandes stellt eine

wesentliche Verpflichtung des Leasinggebers gegenüber dem Lieferanten dar. Der Leasingnehmer nimmt diese Verpflichtung für den Leasinggeber wahr. Er wird dabei mit aller erforderlichen Sorgfalt vorgehen, den Leasinggegenstand gründlich auf Mängel, Vollständigkeit und Übereinstimmung mit den zwischen den Parteien des Beschaffungsvertrages Vereinbarten untersuchen und etwaige Mängel/Beanstandungen gegenüber dem Lieferanten unter Benachrichtigung des Leasinggebers sofort schriftlich und spezifiziert rügen. Der Leasingnehmer ist zur Abnahme des Leasinggegenstandes verpflichtet, sofern sich keine Beanstandungen ergeben. Er wird dem Leasinggeber die vertragsgemäße Lieferung unter Verwendung der zum jeweiligen Leasingsscheinerstellten Übernahmebestätigung unverzüglich bestätigen.

3.5 Mit Eingang beim Leasinggeber wird die Übernahmebestätigung zum wesentlichen Bestandteil des Leasingvertrages.

3.6 Nach Eingang der Übernahmebestätigung wird der Leasinggeber an die Lieferanten den für den Leasinggegenstand geschuldeten Lieferpreis entrichten. Ist die Übernahmeerklärung unrichtig und dieser Fehler vom Leasingnehmer zu vertreten, ist der Leasingnehmer dem Leasinggeber zum Schadensersatz verpflichtet. Dem Leasingnehmer steht der Nachweis offen, dass ihn kein oder nur ein geminderters Verschulden tritt.

4. Ansprüche und Rechte des Leasingnehmers bei
Pflichtverletzungen und Mängeln des Leasinggegenstandes,
Abtretung von Ansprüchen und Rechten gegen Lieferanten und
Dritte

4.1 Sollte der Gegenstand nicht oder nicht fristgerecht geliefert werden oder sollte der Lieferant sonstige Pflichtverletzungen begangen haben, sind Ansprüche und Rechte des Leasingnehmers gegen den Leasinggeber ausgeschlossen.

4.2 Weiterhin sind alle Ansprüche und Rechte des Leasingnehmers gegen den Leasinggeber wegen der Beschaffenheit, Sach- und Rechtsmängeln des Leasinggegenstandes oder wegen dessen mangelnder Verwendbarkeit zu jeder Zeit ausgeschlossen.

4.3 Zum Ausgleich für die in Ziffer 4.1 und 4.2 sowie in 3.3 geregelten Haftungsausschlüsse tritt der Leasinggeber dem Leasingnehmer seine Ansprüche und Rechte gegen den Lieferanten und sonstige an der Lieferung beteiligte Dritte wegen Pflichtverletzung, insbesondere auf Nacherfüllung, Rücktritt, Minderung und Schadensersatz inkl. evtl. selbständiger Garantien Dritter ab. Ausgenommen von der Abtretung sind die Ansprüche des Leasinggebers auf Verschaffung des Eigentums, aus einer Rückabwicklung des Beschaffungsvertrages, Ansprüche auf Rückgewähr, insbesondere auch Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit vom Leasinggeber geleisteten Anzahlungen sowie auf Ersatz eines dem Leasinggeber entstandenen Schadens. Der Leasingnehmer ist verpflichtet, die abgetretenen Rechte und Ansprüche unverzüglich auf seine Kosten – ggf. auch gerichtlich – geltend zu machen und durchzusetzen. Soweit Rechte und Ansprüche nicht abgetreten sind, wird er hiermit zur Geltendmachung dieser Rechte und Ansprüche im eigenen Namen und für eigene Rechnung mit der Maßgabe ermächtigt und verpflichtet, dass Zahlungen aus der Rückabwicklung, einer Minderung und auf einen Schaden des Leasinggebers ausschließlich an den Leasinggeber zu leisten sind. Der Leasinggeber ist über die Geltendmachung von Ansprüchen durch den Leasingnehmer fortlaufend und zeitnah zu informieren.

4.4 Sofern Lieferant und Leasingnehmer sich nach Auslieferung des Leasinggegenstandes nicht über die Wirksamkeit eines vom Leasingnehmer erklärten Rücktritts, einer erklärten Minderung

oder über das Bestehen eines Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung einigen, kann der Leasingnehmer die Zahlung der Leasingraten wegen etwaiger Mängel erst dann – im Falle einer Minderung anteilig – vorläufig verweigern, wenn er Klage gegen den Lieferanten auf Rückabwicklung des Beschaffungsvertrages, Schadensersatz statt der Leistung oder Minderung des Beschaffungspreises erhoben hat. Nutzt der Leasingnehmer den Leasinggegenstand während der Durchsetzung der Ansprüche gegen den Lieferanten, ist er zur Fortzahlung der Leasingraten verpflichtet. Der Leasingnehmer kann verlangen, dass die Zahlung auf ein von ihm zugunsten des Leasinggebers eingerichtetes Treuhandkonto erfolgt. Statt der Fortzahlung kann der Leasingnehmer dem Leasinggeber auch eine Bankbürgschaft eines in Deutschland zugelassenen Kreditinstitutes für die laufenden Leasingraten stellen. Nutzt der Leasingnehmer den Leasinggegenstand nicht, ist er bis zu einer abschließenden Klärung, ob die geltend gemachten Ansprüche gegen den Lieferanten bestehen, verpflichtet, den Leasinggegenstand auf eigene Kosten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu verwahren. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtungen des Leasingnehmers ist der Leasinggeber unbeschadet sonstiger Rechte zur Sicherstellung des Leasinggegenstandes befugt. Die gerichtliche Geltendmachung von einem Anspruch auf Nacherfüllung entbindet den Leasingnehmer hingegen nicht von der Verpflichtung zur Leistung der vereinbarten Zahlungen.

4.5 Setzt der Leasingnehmer gegen den Lieferanten im Wege der Nacherfüllung einen Anspruch auf Lieferung eines neuen Leasinggegenstandes durch, so ist der Leasinggeber damit einverstanden, dass der bisherige Leasinggegenstand gegen einen gleichwertigen neuen Leasinggegenstand ausgetauscht wird. Ziffer 4.4 gilt für das Austauschverhältnis entsprechend. Der Leasingnehmer wird mit dem Lieferanten vereinbaren, dass dieser das Eigentum am neuen Leasinggegenstand unmittelbar auf den Leasinggeber überträgt. Die Besitzverschaffung erfolgt durch Lieferung an den Leasingnehmer, er wird den Leasinggeber vor Austausch des Leasinggegenstandes unterrichten und ihm nach erfolgtem Austausch die Maschinennummer oder sonstige Unterscheidungskennzeichen des neuen Leasinggegenstandes mitteilen. Für die Untersuchungspflicht und Beanstandungen des Leasingnehmers gilt Ziffer 3.4 Abs. 1 entsprechend. Fällt eine Nutzungsentschädigung für den zurückgegebenen Gegenstand nicht an, wird der Leasingvertrag mit dem neuen Leasinggegenstand zu unveränderten Bedingungen fortgesetzt. Fällt eine Nutzungsentschädigung an, hat der Leasingnehmer dem Leasinggeber eine von diesem gegenüber dem Lieferanten geschuldete Nutzungsentschädigung zu erstatten; es gelten die Regelungen der nachfolgenden Absätze. Zum Ausgleich hierfür wird dem Leasingnehmer nach Beendigung des Leasingvertrages ein bei der Verwertung des Leasinggegenstandes sich eventuell ergebender finanzieller Vorteil gutgebracht. Der Vorteil kann sich daraus ergeben, dass aufgrund der Nachlieferung eines neuen Leasinggegenstandes ein Mehrerlös erzielt wird. Der Ausgleich ist auf die Höhe der gezahlten Nutzungsentschädigung beschränkt.

4.6 Hat der Leasingnehmer eine Minderung durchgesetzt, tritt eine Anpassung des Leasingvertrages dahingehend ein, dass sich alle nach dem Vertrag geschuldeten Leasingzahlungen entsprechend ermäßigen. Der Leasinggeber wird dem Leasingnehmer zu viel gezahlte Beträge erstatten. Hat der Leasingnehmer einen Rücktritt oder eine Rückabwicklung des Beschaffungsvertrages durchgesetzt, entfällt die Geschäftsgrundlage des Leasingvertrages.

4.7 Eine Rückgewähr des Leasinggegenstandes an den Lieferanten oder Dritten führt der Leasingnehmer auf eigene Kosten und Gefahr nur Zug um Zug gegen Erfüllung der Zahlungsverpflichtung des Lieferanten/des Dritten gegenüber dem Leasinggeber durch.

5. Gebrauch, Instandhaltung und Instandsetzung

5.1 Der Leasingnehmer ist verpflichtet den Leasinggegenstand schonend und pfleglich zu behandeln, ihn unter Beachtung der Rechtsvorschriften sachgemäß zu gebrauchen und Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsempfehlungen des Lieferanten/Importeurs/ Herstellers zu befolgen. Der Leasingnehmer stellt den Leasinggeber von Ansprüchen Dritter, die sich aus dem Gebrauch des Leasinggegenstandes, auch aus Patent- und Schutzrechtsverletzungen ergeben, frei.

5.2 Der Leasingnehmer hat den Leasinggegenstand auf seine Kosten in ordnungsgemäßen, funktionsfähigem und verkehrssicheren Zustand zu erhalten, insbesondere die erforderlichen Reparaturen durchführen zu lassen und einen Wartungsvertrag abzuschließen, wenn dies aufgrund der Art des Leasinggegenstandes erforderlich oder üblich ist. Soweit Softwareprodukte Gegenstand des Leasingvertrages sind und hierzu Pflegeverträge angeboten werden, hat der Leasingnehmer auf seine Kosten einen solchen Vertrag abzuschließen und für die Dauer des Leasingvertrages aufrecht zu erhalten. Leasingnehmer und Leasinggeber sind sich darüber einig, dass Nutzungsrechte an dem gepflegten Softwareprodukt allein dem Leasinggeber zustehen, wobei der Leasinggeber dem Leasingnehmer ein beschränktes Nutzungsrecht einräumt. Gerät der Leasingnehmer mit seiner Instandhaltungs- und/oder Instandsetzungsverpflichtung in Verzug, so kann der Leasinggeber die erforderlichen Reparaturen auf Kosten des Leasingnehmers selbst durchführen lassen.

5.3 Einschränkungen und Wegfall der Gebrauchsfähigkeit - auch aufgrund von Rechtsvorschriften - berühren die Verpflichtung zur Zahlung der Leasingraten für die restliche Leasinglaufzeit und eines etwa garantierten Restwertes nicht. Sind Instandhaltung, Instandsetzung oder Maßnahmen zur Wiederherstellung der Gebrauchsfähigkeit nicht möglich und wirtschaftlich nicht sinnvoll, so kann der Leasingnehmer stattdessen die Aufhebung des Leasingvertrages verlangen, wenn er die Zahlung folgenden Betrages anbietet: Zeitwert des Leasinggegenstandes in unbeschädigtem Zustand, mindestens aber einen Betrag in Höhe der Summe der Leasingraten für die restliche Laufzeit des Leasingvertrages zuzüglich eines eventuell kalkulierten Restwertes, zuzüglich eventuell anfallender Kosten und Vorfälligkeitsentschädigung der refinanzierenden Bank. Bei der Ermittlung des jeweiligen Mindestbetrages wird der Leasinggeber erwachsende Zinsvorteile, die sich durch die Abzinsung mit der Umlaufrendite ergeben, anrechnen.

6. Sach- und Preisgefahr

6.1 Der Leasingnehmer trägt für den Leasinggegenstand die Sach- und Preisgefahr, insbesondere alle Gefahren des zufälligen Unterganges, des Abhandenkommens, des Totalschadens, des Wegfalls der Gebrauchsfähigkeit, der Beschädigung sowie sonstigen Verschlechterung, aus welchen Gründen auch immer, sofern diese Gründe nicht vom Leasinggeber zu vertreten sind. Dies gilt auch bei höherer Gewalt und in den Fällen der Überlassung an Dritte. Der Eintritt derartiger Ereignisse entbindet den Leasingnehmer nicht von der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Leasingvertrag, insbesondere nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der vereinbarten Leasingraten. Der Leasingnehmer wird den Leasinggeber über derartige Ereignisse unverzüglich schriftlich unterrichten und auf Nachfrage dem Leasinggeber damit im Zusammenhang stehende Unterlagen (Schadensprotokolle etc.) übergeben.

6.2 Bei Eintritt eines der vorgenannten Ereignisse hat der Leasingnehmer den Leasinggegenstand unverzüglich auf seine Kosten nach den Vorgaben des Herstellers instand zu setzen. Für den Fall des zufälligen Untergangs, des Abhandenkommens oder

der totalen Beschädigung vereinbaren die Vertragsparteien die Aufhebung des Leasingvertrages. Der Leasingnehmer hat in diesem Fall einen Betrag, wie in Ziffer 5.3 geregelt zu zahlen. Im Falle der teilweisen Beschädigung gilt Ziffer 5.2 entsprechend.

7. Versicherung und Entschädigungsleistungen

7.1 Der Leasingnehmer schließt für den Leasinggegenstand bei einem in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Versicherer auf seine Kosten eine Sachversicherung gegen Feuer, Einbruch/Diebstahl (inklusive Vandalismus-einschluss), Leitungswasser- und Sturmschäden sowie eine Haftpflichtversicherung ab und verpflichtet sich die Versicherung bis zur vertragsgemäßen Rückgabe des Leasinggegenstandes aufrechtzuerhalten. Der Leasinggeber empfiehlt, auch andere Gefahren zu versichern, z.B. Elementarschäden, Terrorismus. Für Fahrzeuge ist eine Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von höchstens 511,00 Euro, für Produktions- bzw. Baumaschinen eine Maschinenkaskoversicherung, bei entsprechenden Geräten eine Elektronikversicherung, für Software eine Software-/Datenträgerversicherung abzuschließen und bis zur vertragsgemäßen Rückgabe des Leasinggegenstandes aufrecht zu erhalten.

7.2 Den Abschluss der Versicherung hat der Leasingnehmer dem Leasinggeber bei Übernahme des Leasinggegenstandes nachzuweisen. Weißt der Leasingnehmer die Versicherung des Leasingobjektes trotz Aufforderung nicht innerhalb einer vom Leasinggeber zu setzenden Frist nach, ist der Leasinggeber berechtigt für das Leasingobjekt eine entsprechende Versicherung abzuschließen. Die Kosten hierfür trägt der Leasingnehmer.

7.3 Die Rechte und Ansprüche aus den vorgenannten Versicherungen, mit Ausnahme der Haftpflichtversicherung, tritt der Leasingnehmer zur Sicherung der Ansprüche des Leasinggebers aus dem Leasingvertrag an den Leasinggeber ab, der die Abtretung annimmt. Der Leasingnehmer ist verpflichtet seiner Versicherungsgesellschaft die Übertragung seiner Versicherungsansprüche auf den Leasinggeber anzuzeigen und die Erteilung eines Sicherungsscheines zugunsten des Leasinggebers bei seiner Versicherungsgesellschaft zu beantragen.

7.4 Unabhängig von der Abtretung ist der Leasingnehmer widerruflich ermächtigt und verpflichtet, die abgetretenen Ansprüche gegen die Versicherer und die Schädiger auf eigene Kosten geltend zu machen und den Schadensfall abzuwickeln. Der Leasingnehmer muss dabei in jedem Fall Zahlung an den Leasinggeber verlangen. Entschädigungsleistungen von Versicherern oder anderen Dritten an den Leasinggeber werden dem Leasingnehmer auf seine Zahlungsverpflichtungen gemäß Ziffern 5.3 und 6.2 angerechnet bzw. für die Reparatur des Leasinggegenstandes zur Verfügung gestellt. Eventuelle Übererlöse stehen dem Leasinggeber zu. Der Leasinggeber ist unverzüglich telefonisch und schriftlich über den Schadensfall und seine Abwicklung zu informieren.

8. Schutz der Eigentumsrechte

8.1 Durch den Abschluss des Leasingvertrages verzichtet der Leasingnehmer zugunsten des Leasinggebers auf ein etwa bestehendes Anwartschaftsrecht am Leasinggegenstand. Soweit der Leasinggegenstand vom Lieferanten direkt an den Leasingnehmer geliefert wird, nimmt er es als Geheißperson für den Leasinggeber im Rahmen dessen Eigentumserwerbs in Empfang. Erfüllungsort für die Leistung des Leasinggebers ist bei einer solchen Direktlieferung der Sitz des Lieferanten. Das Objekt ist Eigentum des Leasinggebers. Der Leasinggeber hat das Recht, auf dem Objekt Eigentumskenzeichen anbringen zu lassen. Dem Leasingnehmer ist jede Verfügung über das Leasingobjekt

untersagt, er ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Leasinggebers, den Leasinggegenstand oder Teile davon vom im Leasingchein vereinbarten Standort zu entfernen, oder eine Untervermietung vorzunehmen.

8.2 Als Standort des Leasingobjektes gilt die im Leasingsschein angegebene Adresse des Leasingnehmers, sofern im Leasingsschein nicht etwas anderes vereinbart wurde. Der Leasingnehmer darf den Leasinggegenstand mit einem Grundstück oder mit einem Gebäude nur zu einem vorübergehenden Zweck, mit einer anderen beweglichen Sache nicht zu einer einheitlichen Sache verbinden. Der Leasingnehmer wird auf eigene Kosten alle Maßnahmen ergreifen, um das Eigentum des Leasinggebers an dem Objekt jederzeit vor Eingriffen Dritter zu schützen. Er wird den Leasinggeber im Falle eines Zugriffes unverzüglich benachrichtigen. Der Leasinggeber und seine Beauftragten haben das Recht, den Leasinggegenstand jederzeit zu den üblichen Geschäftszeiten zu besichtigen oder zu überprüfen.

9. Leasingraten

9.1 Vom Leasingnehmer sind während der im Leasingschein angegebenen Grundmietzeit die Leasingraten jeweils zum im Leasingschein angegebenen Tag eines jeden Monats einrede- und spesenfrei auf das in der Mietrechnung angegebene Konto zu zahlen. Alle Zahlungen sind zusätzlich der bei Fälligkeit jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) zu leisten.

9.1.1 Der Leasingnehmer wird dem Leasinggeber zur Einziehung der fälligen Zahlungen per SEPA-Lastschriftmandat ermächtigen. Ein entsprechendes Formular wird dem Leasingnehmer vom Leasinggeber mit den Vertragsunterlagen ausgehändigt. Der Leasingnehmer und der Leasinggeber vereinbaren für die Vorabankündigung der SEPA-Lastschrift eine Frist von 1 Tag. Bei Zahlung per Dauerauftrag/Überweisung oder Scheck erhöht sich die Leasingrate um 3,00 EUR zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer wegen des höheren Bearbeitungsaufwands des Leasinggebers gegenüber der Einziehung im SEPA-Lastschrift verfahren.

9.2 Die Grundmietzeit (Laufzeit) des Vertrages beginnt mit dem 1. (bzw. 15., sofern dies im Leasingchein vereinbart ist) des auf die Übernahme des im jeweiligen Leasingchein näher bezeichneten Leasingobjektes folgenden Monats. Der Leasingnehmer hat für den Zeitraum zwischen der Übernahme des Leasingobjektes bis zum Beginn der Grundmietzeit pro Kalendertag 1/30 der monatlichen Leasingrate (Nutzungsentgelt), bei Staffel-/Saisonraten der jeweiligen durchschnittlichen Leasingrate, zu zahlen. Die erste Leasingrate ist zum 1. (bzw. 15., sofern dies im Leasingchein vereinbart ist) des auf die Übernahme des Leasingobjektes folgenden Monats fällig. Die weiteren Leasingraten sind zum 1. (bzw. 15., siehe wie vor) eines jeden Monats im Voraus fällig. Das Nutzungsentgelt wird vom Leasinggeber separat berechnet.

9.3 Bei einer Veränderung der Anschaffungskosten des Leasinggegenstandes, z.B. durch dessen Spezifikation, ändern sich die Leasingraten, die Sonderzahlung und ein eventuell kalkulierter Restwert im gleichen Verhältnis.

9.4 Bis zur Bezahlung des Leasinggegenstandes behält sich der Leasinggeber die Anpassung der Leasingrate nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) entsprechend der Änderung des der Leasingrate zugrundeliegenden Kapitalmarktzins vor. Danach bleibt die Leasingrate mit Ausnahme steuerlich bedingter Anpassungen unverändert. Ändert sich der Kapitalmarktzins im Rahmen einer Nacherfüllung, ist der Leasinggeber berechtigt, die Leasingraten entsprechend anzupassen.

9.5 Der Leasingnehmer übernimmt alle öffentlich-rechtlichen Kosten, Gebühren, Beiträge, Steuern und sonstige Abgaben in ihrer jeweils gültigen Höhe, die gegenwärtig und zukünftig aufgrund dieses Vertrages oder Besitzes und/oder Gebrauchs und/oder im Zusammenhang mit der Rückgabe des Leasinggegenstandes anfallen. Der Leasingnehmer ist insbesondere verpflichtet, die gesetzliche Umsatzsteuer für alle umsatzsteuerpflichtigen Lieferungen und sonstige Leistungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag zu zahlen. Bei einer Änderung des Umsatzsteuerrechtes oder der Beurteilung der

jeweiligen Rechtslage durch die Finanzverwaltung können alle Zahlungen und Beträge im Zusammenhang mit Ansprüchen oder Teilansprüchen einer der Vertragsparteien, auf die sich die Änderung auswirkt, entsprechend angepasst werden (z.B. nach einer Rückgabe des Leasinggegenstandes).

9.6 Im Übrigen berücksichtigt die Leasingrate die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Leasingvertrages gültigen Steuern. Bei Änderungen des Steuer- und Abgabenrechtes oder der einschlägigen Verwaltungshandhabung nach diesem Zeitpunkt, behält sich der Leasinggeber eine entsprechende Anpassung der Leasingrate vor.

10. Aufrechnungs-, Zurückbehaltungsrecht

10.1 Der Leasingnehmer darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte wegen nicht aus diesem Vertrag begründeten Ansprüchen stehen dem Leasingnehmer nicht zu.

10.2. Der Leasingnehmer ist zur Abtretung der ihm gegen den Leasinggeber zustehenden Rechte und Ansprüche nur mit schriftlicher Einwilligung des Leasinggebers berechtigt.

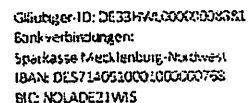
11. Zahlungsverzug

Gerät der Leasingnehmer mit Zahlungen in Verzug, so hat er während der Dauer des Verzuges auf den geschuldeten Betrag Zinsen in Höhe von 1,5 % pro Monat zu zahlen. Für jede Mahnung hat der Leasingnehmer eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,00 EUR an den Leasinggeber zu entrichten. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugs Schadens bleibt hiervon unberührt.

12. Außerordentliche Kündigung

12.1 Der Leasinggeber kann unbeschadet eines weitergehenden gesetzlichen Kündigungsrechts in folgenden Fällen fristlos kündigen, wenn:

- der Leasingnehmer für zwei aufeinander folgenden Termine mit der Entrichtung der einzelnen Leasingrate oder eines nicht unerheblichen Teils der einzelnen Leasingrate in Verzug ist;
- der Leasingnehmer mit einem Betrag von mindestens zwei einzelnen Leasingzahlungen in Verzug ist (Wenn die Höhe der laufenden Zahlungen erheblich abweicht, ist für die Ermittlung des Betrages von zwei rückständigen Zahlungen, die durchschnittliche Rate heranzuziehen.)
- nachweisbar eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Leasingnehmers eingetreten ist, aus der sich eine Gefährdung der Zahlungsfähigkeit des Leasingnehmers herleitet;
- der Leasingnehmer seinen Auskunft- und Informationspflichten nach Ziffer 15.2 oder seinen Offenlegungspflichten nach 15.4 trotz Abmahnung nicht nachkommt;
- der Leasingnehmer falsche Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat, die geeignet sind, die wirtschaftlichen Interessen des Leasinggebers in erheblichem Umfang zu gefährden oder
- vereinbarte Sicherheiten nicht gestellt werden oder wegfallen;
- der Leasingnehmer trotz Abmahnung seine sonstigen Vertragspflichten weiterhin erheblich verletzt oder Folgen



16.7 Sind in dem Leasingsschein Verlängerungsoptionen vereinbart, muss der Leasingnehmer ebenfalls drei Monate vor Vertragsende dem Leasinggeber schriftlich mitteilen, dass er von der Option Gebrauch machen will.

17. Datenschutz

Der Leasinggeber ist zum Schutz personenbezogener Daten nach der gültigen Datenschutz-Grundverordnung verpflichtet. Der Leasingnehmer nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass der Leasinggeber seine personenbezogenen Daten speichert, zum Geschäftszweck und Versicherungszweck an Dritte übermittelt, verändert oder löscht. Im Übrigen gelten unsere Datenschutzhinweise, die der Leasingnehmer zur Kenntnis genommen hat. Diese sind jederzeit unter folgendem Link: <https://www.hw-leasing.de/files/Inhalte/Unternehmen/Datenschutzhinweis.pdf> abrufbar. Bei Fragen zum Datenschutz kann sich der Leasingnehmer an unsere Datenschutzbeauftragten unter der Anschrift Spiegelberg 57, 23966 Wismar, Tel.: 03841/71 11 11, per Fax: 03841/71 1148 oder per E-Mail: datschutzbeauftragter@hw-leasing.de wenden.

18. Schlussbestimmungen / Gerichtsstand

18.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Nebenabreden sind nicht getroffen. Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, berührt diese Unwirksamkeit nicht die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages. Die Parteien verpflichten sich, in einem derartigen Fall eine neue Regelung zu vereinbaren, die der gewollten in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht am nächsten kommt.

Leasinggeber

Wismar, den 28 JUNI 2023

HW Leasing GmbH
Säpfeleberg 57, 23956 Wismar

rechtsverbindliche Unterschrift

18.2 Der Leasinggeber ist berechtigt, Rechte aus diesem Vertrag ganz oder teilweise abzutreten.

18.3 Erfüllungsort ist Wismar. Gerichtsstand für Streitigkeiten über Ansprüche aus diesem Leasingrahmenvertrag (mit der auf S. 1 fett gedruckten Nummer) bzw. aus Leasingverträgen, die auf diesen Leasingrahmenvertrag Bezug nehmen, über das Bestehen entsprechender Leasingverträge oder aus den Folgen derer Beendigung ist Wismar, wenn der Leasingnehmer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Soweit streitwertabhängig das Amtsgericht Wismar nicht mehr zuständig ist, ist der Gerichtsstand Schwerin. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

19. Annahmefrist, Vertragsabschluss

19.1 Der Leasingnehmer trägt dem Leasinggeber den Abschluss des jeweiligen Leasingvertrages durch Unterzeichnung des jeweiligen Leasingscheines an.

19.2 Der Leasingnehmer ist an den Antrag einen Monat nach Zugang des Antrages und der zur Prüfung erforderlichen Unterlagen beim Leasinggeber oder seinem Beauftragten gebunden.

19.3 Der Vertragsabschluss kommt durch Gegenzeichnung des Leasingvertrages durch den Leasinggeber zustande bzw. durch eine gesonderte schriftliche Annahme des Leasinggebers zustande. Bei gesonderter schriftlicher Annahme ist diese nur gültig, sofern die Auslieferung und Abschluss des Vertrages innerhalb von 3 Monaten ab Datum des Annahmeschreibens erfolgt. Danach ist eine neue Bestätigung des Leasinggebers zur Vertragsannahme erforderlich.

Leasingnehmer

Wadersloh, den 73/4. 2023

Karec GmbH & Co. KG
Centralpark 12, 59329 Wadersloh

Firmenstempel, nicht erforderlich Unterschrift

2014-15

Kabelrecycling
Metallhandel
Containerdienst
Entsorgerfachbetrieb

Centraliapark 12 · 59329 Wadersloh
Tel. 02523 9593370 · www.karec-kabel.de

SEPA-Lastschriftmandat

Kunden Nr.: 47329

HW Leasing GmbH, Spiegelberg 57, 23966 Wismar

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE33HWL00000008881

Mandatsreferenz: 47329L01

i.O.K.

Ich ermächtige/wir ermächtigen den Zahlungsempfänger HW Leasing GmbH, Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich/weisen wir mein/unser Kreditinstitut an, die von der HW Leasing GmbH auf mein/unser Konto gezogene Lastschriften einzulösen. Die HW Leasing GmbH wird mich/uns spätestens 1 Werktag vor Kontobelastung über die Belastung informieren.

Hinweis: Ich kann/wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kreditinstitut

Sparkasse, Rostock-Wadersloh

BIC des Kreditinstitut:

IBAN:

DE 33 4125 0035 0097 0259 65

Ort, Datum

Wadersloh, 13/4.2023

Karec GmbH & Co. KG

Centraliapark 12

59329 Wadersloh

Firma, Anschrift, rechtsverbindliche Unterschrift

M. Claus

KAI REC

GmbH & Co. KG
Kabelrecycling
Metallhandel
Containerdienst
Entsorgerfachbetrieb

Centraliapark 12 · 59329 Wadersloh
Tel. 02523 9593370 · www.karec-kabel.de

Garant Containerbau GmbH
Siemensstr. 52
59199 Bönen

Frau Frodl
Tel.: 03841/71 11 37

Wismar, 28.06.2023

Ihre Rechnungs-Nr. : 134641
Leasingschein-Nr. : 47329/001

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Begleichung Ihrer o. g. Rechnung überweisen wir Ihnen folgenden Betrag auf Ihr Konto:

Rechnungsbetrag
Überweisungsbetrag

EUR 145.418,00
EUR 145.418,00

mit der Maßgabe hierüber nur zu verfügen, wenn Sie uns Zug um Zug das Eigentum an den von uns erworbenen Objekten übertragen.

Als Gegenbestätigung, dass Sie das Eigentum zu unseren Gunsten freigeben, bitten wir Sie, die beigelegte Kopie dieses Schreibens unterzeichnet und mit Firmenstempel versehen an uns zurückzusenden.

Mit freundlichen Grüßen.

HW Leasing GmbH

Kleibs

Frodl

Bestätigung der Eigentumsfreigabe 03.07/2023

Ort, Datum

GARANT Containerbau

Siemensstraße 52

59199 Bönen

Telefon: 03843 - 926020

Telefax: 03843 - 926022

29.06/23

(rechtsverbindliche Unterschrift
und Firmenstempel)

Karec GmbH & Co. KG
Centraliapark 12

59329 Wadersloh

K o p i e

Frau Frodl
Tel: 03841/71 11 37

Wismar, 04.07.2025

Lastschriftrücklauf

Kunden-Nr.: 47329 LS-Nr.: 47329/001

Die von uns eingezogene Lastschrift über die fällige
Mietrechnung wurde von Ihrer Bank

aus sonstigen Gründen

nicht eingelöst.

Wir haben daher zur Zeit eine offene Forderung in Höhe von

Lastschriftbetrag	2.521,84 EUR
zzgl. Rückgabekosten der Bank	8,95 EUR
zzgl. Verzugszinsen	37,83 EUR
zzgl. Bearbeitungsgebühren	10,00 EUR

Gesamtbetrag

2.578,62 EUR
=====

Die Gesamtforderung werden wir am 14.07.2025 wiederum per
Lastschrift von Ihrem Girokonto einziehen.

Wir bitten Sie für ausreichende Deckung auf Ihrem
Girokonto Sorge zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen

HW Leasing GmbH


Peters


Frodl





Karec GmbH & Co. KG
Centraliapark 12
59329 Wadersloh

K o p i e

Frau Frodl
Tel.: 03841/71 11 37

Wismar, 17.07.2025

Lastschriftrücklauf / MAHNUNG

Mietrechnung-Nr. : 07/2025
Leasingschein-Nr. : 47329/001

Kunden-Nr.: 47329

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von uns eingezogene Lastschrift über die fällige Mietrechnung per 01.07.2025 wurde von Ihrer Bank **wiederum aus sonstigen Gründen** zurückgegeben.

Wir haben daher zur Zeit eine offene Forderung in Höhe von:

Lastschrift-Betrag (Schr. v. 04.07.2025)	2.578,62 Eur
zzgl. Rückgabekosten der Bank	8,95 Eur
zzgl. Bearbeitungsgebühr	10,00 Eur
offene Gesamtforderung	<u>2.597,57 Eur</u>

Wir bitten Sie, die offene Gesamtforderung **bis zum 24.07.2025** auf unser Konto bei der Sparkasse Essen zu überweisen:

IBAN: DE08 3605 0105 0000 2698 94

BIC: SPESDE33XXX

Den entsprechenden Überweisungsbeleg senden Sie uns bitte per Mail (frodl@hw-leasing.de) zu.

Mit freundlichen Grüßen

HW Leasing GmbH


Peters


Frodl

